

# Rechts oder links?

Objektyp: **Corrections**

Zeitschrift: **Der Fourier : offizielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen**

Band (Jahr): **22 (1949)**

Heft 6

PDF erstellt am: **22.07.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

- Käse:** Fr. 4.21 per kg (vollfett) bei Bezug in ganzen Laiben bei Mitgliedern der Schweiz. Käseunion AG.  
Fr. 4.29 per kg bei Bezug in ganzen Laiben bei Nichtmitgliedern der vorgenannten Union.
- Heu:** bis Fr. 17.— per 100 kg, in Ballen gepreßt, franko Kantonnementsort oder Stallung geliefert.  
bis Fr. 13.50 per 100 kg, offen ab Stock geliefert.
- Stroh:** bis Fr. 10.50 per 100 kg, in Ballen gepreßt, franko Kantonnementsort geliefert.  
bis Fr. 8.— per 100 kg, Inlandstroh in Garben, franko Kantonnementsort geliefert.

Sind Heu und Stroh zu den vorgenannten Richtpreisen nicht erhältlich, so sind diese Waren frühzeitig beim Oberkriegskommissariat zu bestellen. Auf den Waffenplätzen gelten für Brot, Fleisch und Käse die Waffenplatzpreise gemäß Verzeichnis der Waffenplatzlieferanten.

Mit Zirkularschreiben vom 20. 5. 1949 ist zudem die **Ziffer 63, lit. b, der I. V. 47** ergänzt worden, indem die Preise für Schlachtpferde wie folgt neu festgesetzt wurden:

- a. Lebendgewicht: Fr. —.90 bis Fr. 1.10 per kg, je nach Qualität,  
b. Schlachtgewicht: Fr. 1.80 bis Fr. 2.— per kg, je nach Qualität.

Diese Preise für Schlachtpferde gelten vom 14. April 1949 an bis auf weitere Mitteilung.

## Rechts oder links?

Daß das besondere Abzeichen des Quartiermeisters und des Kommissariats-offiziers nicht am rechten Oberarm, wohin es bei der Besprechung der neuen Bekleidungsverordnung in der April-Nummer versehentlich geraten war, sondern am linken getragen wird, wollten wir in der letzten Nummer richtig stellen. Und — wer weiß, durch welche Tücke — diese Berichtigung ist uns in der Eile mißlungen. Hartnäckig wird auf Seite 104 behauptet, das Abzeichen werde nicht links, sondern rechts getragen. Der aufmerksame Leser wird unsern Irrtum selbst bemerkt haben. So bleibt uns denn nichts anderes übrig, als zur Strafe zehnmal reuevoll zu schreiben:

„Kommissariats-Offiziere und Quartiermeister tragen einen dunkelgoldfarbig umrandeten Schild mit 3 bzw. 1 gestickten Ähre auf hellgrünem Grund am linken Oberarm“

und hoffen nur, daß nicht noch einmal der Druckfehlerteufel und seine Gespanen hinter diese Richtigstellung geraten. Offizieren gegenüber, die sich nachweisbar auf Grund unserer Notiz den Schild auf der falschen Seite aufnähen ließen, erklären wir uns bereit, die Kosten der Änderung zu tragen, oder ihn eigenhändig am „rechten“ Oberarm, welcher der linke ist, anzunähen.